

Hauptsatzung für die Gemeinde Schönefeld in der nach Inkrafttreten geltenden Fassung

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Name der Gemeinde
- § 2 Ortsteile und bewohnte Gemeindeteile
- § 3 Dienstsiegel, Wappen, Flaggen
- § 4 Ortsbeiräte/Ortsvorsteher
- § 5 Förmliche Einwohnerbeteiligung
- § 6 Seniorenbeirat
- § 7 Kinder- und Jugendbeirat (§ 19 BbgKVerf)
- § 8 Gleichstellungsbeauftragte
- § 9 Wertgrenzen bei der Entscheidung der Gemeindevertretung
- § 10 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Absatz 3, § 44 Absatz 4 Satz 4 BbgKVerf)
- § 11 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 12 Personalangelegenheiten
- § 13 Bekanntmachungen
- § 14 Geschlechtsspezifische Formulierungen
- § 15 Inkrafttreten

Präambel

Gemäß der §§ 4 und 28 Abs. 2 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld in ihrer Sitzung am 06.11.2024 mit Beschluss Nr. 163/2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde trägt den Namen "Schönefeld".

Sie hat die Rechtsstellung einer kreisangehörigen, amtsfreien Gemeinde

§ 2 Ortsteile und bewohnte Gemeindeteile

Die Gemeinde Schönefeld besteht aus den Ortsteilen Großziethen, Kiekebusch, Schönefeld, Selchow, Waltersdorf und Waßmannsdorf. Darüber hinaus hat die Gemeinde Schönefeld im Gebiet der aufgeführten Ortsteile folgende bewohnte Gemeindeteile:

<u>Ortsteil</u>	<u>bewohnte Gemeindeteile</u>
Großziethen	Kleinziethen
Kiekebusch	Karlshof
Waltersdorf	Rotberg Tollkrug Siedlung Waltersdorf Vorwerk Siedlung Hubertus

§ 3 **Dienstsiegel, Wappen, Flaggen**

- (1) Die Gemeinde Schönefeld führt ein Dienstsiegel. Es zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift:

*** GEMEINDE SCHÖNEFELD * LANDKREIS DAHME-SPREEWALD ***

in Kapitalschrift.

- (2) Die Gemeinde Schönefeld führt ein Wappen. Es ist von Rot und Silber zwölftmal geständert und belegt mit einer Windrose (eine silberne Scheibe belegt mit einem achtstrahligen gold-schwarz facettierten Stern, oben besteckt mit einer schwarz-gold gespaltenen Lilie).
- (3) Die Gemeinde Schönefeld führt ferner eine Flagge. Sie ist dreistreifig Rot-Weiß-Rot im Verhältnis 1:4:1 mit dem Gemeindewappen im Mittelstreifen.

§ 4 **Ortsbeiräte/Ortsvorsteher**

- (1) In den Ortsteilen werden Ortsbeiräte gewählt, welche in den Ortsteilen Kiekebusch, Selchow und Waßmannsdorf aus jeweils drei Mitgliedern sowie in den Ortsteilen Großziethen, Schönefeld und Waltersdorf aus jeweils fünf Mitgliedern bestehen.
- (2) Die Ortsbeiräte wählen aus ihrer Mitte eine Ortsvorsteherin oder einen Ortsvorsteher und eine Stellvertretung.
- (3) Die Ortsbeiräte entscheiden über die Angelegenheiten des § 46 Abs. 3 Nr. 1 der BbgKVerf.
- (4) Allen Ortsteilen werden für die Aufgabenerfüllung nach § 46 Abs. 6 der BbgKVerf nach Maßgabe des Haushaltes jährlich Mittel zur Förderung von:
- Vereinen und Verbänden
 - Veranstaltungen
 - Heimatpflege und Brauchtums
 - für Ehrungen und Jubiläen

zur Verfügung gestellt.

§ 5 Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 Absatz 2 bis 8 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden im Rahmen der Gemeindevertretersitzungen
 2. Einwohnerversammlungen.
 3. Einwohnerbefragung.
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Schönefeld näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (4) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche durch das aufsuchende direkte Gespräch durch den Einsatz von mobiler Jugendsozialarbeit.

§ 6 Seniorenbeirat

- (1) Die Gemeinde richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren in der Gemeinde einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Gemeinde Schönefeld“.
- (2) Dem Beirat sollen bis zu 10 Mitglieder angehören. Mitglieder des Seniorenbeirates sollen Einwohnerinnen oder Einwohner sein, die das 55. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Dabei sind die Vorschläge der Ortsbeiräte und von Organisationen besonders zu berücksichtigen, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Senioren gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten.
- (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren in der Gemeinde Schönefeld haben, gegenüber der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz und die Stellvertretung. Der Vorsitz vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.
- (5) Der Beirat wird durch den Vorsitz einberufen. Der Hauptverwaltungsbeamte kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Hauptverwaltungsbeamte, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Gemeindevertretung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitz zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der BbgKVerf für den Ortsbeirat

entsprechende Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.

§ 7 Kinder- und Jugendbeirat (§ 19 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Schönefeld“.
- (2) Dem Beirat sollen bis zu 15 Mitglieder angehören. Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates sollen Einwohnerinnen oder Einwohner sein, die bei der Benennung das 11. Lebensjahr vollendet und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der Gemeindevorvertretung für die Dauer von 2 Jahren durch Abstimmung benannt. Dabei sind die Vorschläge der Schulen und von Organisationen besonders zu berücksichtigen, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Kindern- und Jugendlichen gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Gemeindevorvertretung zu richten. Die Benennung des Kinder- und Jugendbeirates oder eines Mitgliedes kann aus wichtigem Grund durch die Gemeindevorvertretung widerrufen werden.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz und für den Fall der Verhinderung eine Stellvertretung. Der Vorsitz oder ein dazu ausdrücklich ermächtigtes anderes Mitglied des Beirates vertritt den Beirat gegenüber der Gemeinde. Der Beirat wird durch den Vorsitz einberufen. Der Hauptverwaltungsbeamte kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Hauptverwaltungsbeamte, von diesem beauftragte Verwaltungsmitarbeiter und die Mitglieder der Gemeindevorvertretung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitz zu unterzeichnen ist. Für das Verfahren im Beirat trifft der Beirat Regelungen in einer eigenen Geschäftsordnung.
- (4) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde Schönefeld haben, in den Ausschüssen der Gemeindevorvertretung, die nach § 44 BbgKVerf gebildet worden sind, Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme kann mündlich in der Sitzung des jeweiligen Ausschusses vor der Beratung zum Tagesordnungspunkt oder schriftlich erfolgen.
- (5) Die Gemeindevorvertretung benennt zur Unterstützung der Arbeit des Kinder- und Jugendbeirates aus ihren Reihen bis zu zwei Mitglieder, welche regelmäßig an den Beiratssitzungen teilnehmen und die Beiratsmitglieder bei der Organisation der Beiratsarbeit sowie der Vorbereitung und Umsetzung von Projekten beraten.

§ 8 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Sie kann sich an die Gemeindevorvertretung oder Ausschüsse wenden.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevorvertretung oder den Vorsitz des Ausschusses wendet und ihren Standpunkt schriftlich oder elektronisch darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevorvertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, ihren Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Gemeindevorvertretung auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung zu benennen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt die Aufgaben nach Absatz 1 wahr und berät die Gemeindevorvertretung in Angelegenheiten der Gleichstellung von Frau und Mann. Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Kommunalverwaltung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem LGG entsprechend des § 22 LGG. Die §§ 23, 23 a und 24 LGG finden keine Anwendung.“

§ 9 Wertgrenzen bei der Entscheidung der Gemeindevorvertretung

- (1) Die Gemeindevorvertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 100.000 EUR überschreitet,-es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (2) Die Gemeindevorvertretung behält sich folgende Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidung vor:
 - a) Erlass von Forderungen über 50.000 Euro
 - b) Abschluss gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche über 50.000 Euro

es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Unbefristete und befristete Niederschlagungen werden unabhängig von der Werthöhe als Akt der laufenden Verwaltung betrachtet und nicht der Gemeindevorvertretung zur Entscheidung vorgelegt.

§ 10 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Absatz 3, § 44 Absatz 4 Satz 4 BbgKVerf)

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevorvertretung und die beratenden Mitglieder der Ausschüsse (§ 44 Abs. 4 BbgKVerf) teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevorvertretung unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevorvertretung beziehungsweise unverzüglich nach einer nachträglichen Berufung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und die Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevorvertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevorvertretung, des Hauptausschusses, der Ausschüsse nach § 44 BbgKVerf sowie der Ortsbeiräte werden gemäß § 13 Abs. 3 und 5 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevorvertretung und ihrer Ausschüsse sowie die Sitzungen der Ortsbeiräte sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksgeschäfte und Auftragsvergaben,
 3. Abgaben-, Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

Die Einordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Satz 3 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Einzelfallprüfung, ob tatsächlich überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner in dem konkreten Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

- (3) Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte können von jeder Person auf der Internetseite der Gemeinde www.gemeinde-schoenefeld.de im Bürgerinformationssystem eingesehen werden, soweit dies technisch möglich ist. Daneben besteht die Möglichkeit, in die Beschlussvorlagen innerhalb der Sprechzeiten in der Gemeindevorwaltung im Rathaus, Bürgermeisterbereich, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld, Einsicht zu nehmen. Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden.

§ 12 Personalangelegenheiten

Die Gemeindevorvertretung entscheidet auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten über die Einstellung und Entlassung der Dezernatsleitungen. Bei der Bestellung von Geschäftsführern kommunaler Unternehmen, an denen die Gemeinde Schönefeld beteiligt ist, ist vor der Entscheidung durch den Aufsichtsrat die Gemeindevorvertretung anzuhören.

§ 13 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.

- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld mit den Ortsteilen Großziethen, Kiekebusch, Schönefeld, Selchow, Waltersdorf, Waßmannsdorf.“ Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevorvertretung, des Hauptausschusses und der Ausschüsse nach § 44 BbgKVerf durch Aushang in nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen öffentlich bekanntgemacht:

Ortsteil Großziethen: Alt Großziethen 42 (Grundschule) und Ernst-Thälmann Straße/
Ecke Ernst Thälmann Platz

Ortsteil Kiekebusch: Kiekebuscher Dorfstr. 14 (Gemeindehaus)

Ortsteil Schönefeld: Hans-Grade-Allee 11 (Rathaus) und Schützenstraße (Südseite
KITA Schwalbennest)

Ortsteil Selchow: Alte Selchower Straße 3

Ortsteil Waltersdorf: Berliner Straße/ Ecke Am Mostpfuhl und Rotberger Dorfstraße
27 (Feuerwehr)

Ortsteil Waßmannsdorf: Dorfstraße 44 (Gemeindehaus).

Die Schriftstücke sind volle sieben Kalendertage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Das Datum des Aushanges und der Abnahme ist auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang spätestens am Tage nachdem die Ladung auf elektronischem Wege versandt wurde.

- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der nach Absatz 2 vorgeschriebenen Form dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld – sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – für die Dauer von 14 Kalendertagen zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung nach Abs. 2 veröffentlicht werden. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang im nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen des jeweiligen Ortsteils bekannt gemacht:

Ortsteil Großziethen: Alt Großziethen 42 (Grundschule) und Ernst-Thälmann Straße/
Ecke Ernst Thälmann Platz

Ortsteil Kiekebusch: Kiekebuscher Dorfstr. 14 (Gemeindehaus)

Ortsteil Schönefeld: Hans-Grade-Allee 11 (Rathaus) und Schützenstraße (Südseite
KITA Schwalbennest)

Ortsteil Selchow: Alte Selchower Straße 3

Ortsteil Waltersdorf: Berliner Straße/ Ecke Am Mostpfuhl und Rotberger Dorfstraße
27 (Feuerwehr)

Ortsteil Waßmannsdorf: Dorfstraße 44 (Gemeindehaus).

Die Schriftstücke sind volle sieben Kalendertage vor dem Sitzungstag auszuhängen.
Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Das Datum des
Aushangs und der Abnahme ist auf dem ausgehängten Schriftstück durch die
Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.
Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nachdem die Ladung auf
elektronischem Wege versandt wurde.

Darüber hinaus unterhält die Gemeinde zu Informationszwecken an folgenden
Standorten Informationskästen, in welchen auf Sitzungen der Gemeindevertretung,
ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte im jeweiligen Ortsteil hingewiesen werden kann:

Ortsteil Großziethen: Ernst-Thälmann- Straße (gegenüber
3b/Ecke Ernst-Thälmann-Platz)
Karl-Marx-Straße (zwischen Erlenring
und Schwarzer Weg)
Alt Kleinziethen 3 f in Kleinziethen

Ortsteil Kiekebusch: Karlshofer Gut 27

Ortsteil Schönefeld: Am Seegraben (Giebelseite Sporthalle)
Am Dorfanger (Einfahrt Tiefgarage)
Wehrmathen (Ecke Altglienicker
Chaussee)

Ortsteil Waltersdorf:
Siedlung Hubertus: Ecke Hirschsprung/Schwarzer Weg
Vorwerk: Dorfplatz (sprachgebrauchlich: An der
Linde)
Siedlung Waltersdorf : Wiesengrund/Ecke Weidenweg
Rotberg: Rotberger Dorfstraße 27
Ecke Ulmenring/Karlshofer Weg.

- (6) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, durch Aushang im Bekanntmachungskasten vor dem Verwaltungsgebäude der Gemeinde Schönefeld Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld.

Darüber hinaus kann zu Informationszwecken der Hinweis in den in Abs. 5 genannten Kästen erfolgen.

- (7) Bei einer öffentlichen Zustellung ist das zuzustellende Schriftstück im Bekanntmachungskasten am Verwaltungsgebäude der Gemeinde, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld, auszuhängen.

§ 14 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde Schönefeld Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die entsprechende Bestimmung für das jeweilige andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11.03.2009 mit der 1. Änderungssatzung vom 02.02.2011, der 2. Änderungssatzung vom 10.03.2011, der 3. Änderungssatzung vom 18.03.2015, der 4. Änderungssatzung vom 31.01.2018 und der 5. Änderungssatzung vom 14.02.2024 außer Kraft.

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	amtliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	06.11.2024	07.11.2024	29.11.2024	30.11.2024

Schönefeld, 07.11.2024

Hentschel
Bürgermeister

SIEGEL